

Wenn keine Verwandten da sind: So können Sie einen guten Zweck unterstützen

Mit dem Erbe Gutes tun: Die eigene Stiftung

Immer häufiger kommt es vor, dass Menschen keine Angehörigen haben, denen sie ihr Vermögen hinterlassen können. Andere wollen bewusst lieber einen guten Zweck finanziell unterstützen als die eigenen Nachkommen. Wer mit seinem Erbe Gutes tun will, hat mehrere Möglichkeiten. Er kann eine Stiftung gründen, sich einer solchen anschließen, einen Geldbetrag spenden oder auch einen Verein gründen. Die tz erklärt, was Sie hierbei beachten sollten:

tz-Serie

► Stiftung

„Eine eigene Stiftung zu gründen ist nach wie vor ein erheblicher Aufwand“, erklärt Sascha Jung, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in der Kanzlei Dr. Lang und Kollegen. „Sie müssen den Zweck, die Organisation und die personelle Besetzung festlegen. Gegebenenfalls ist eine Anerkennung der Stiftungsbehörde erforderlich. Soll die Stiftung gemeinnützig sein, stets die Abstimmung mit dem Finanzamt.“ Eine Stiftung von Todes wegen zu gründen hat Nachteile. „Auch hier müssen Zweck und Satzung im Testament genau festgelegt werden. Vor allem braucht es sicher jemanden, der die Umsetzung in die Hand nimmt“, gibt Jung zu bedenken. Hat man niemanden, ist es eventuell ratsam, sich an eine bestehende Stiftung anzugliedern. Man kann auch eine bestehende Stiftung einfach als Erben einsetzen.

► Zu Lebzeiten stiften

Will man aber eine eigene Stiftung, ist es sinnvoll, sie bereits zu Lebzeiten ins Leben zu rufen: Dabei handelt es sich um eine Anstiftung. „Dann kann man noch mitwirken. Die ganzen Formalien und vor allem den Stiftungszweck selber regeln und erst zum Tode den größeren Teil des Vermögens vermachern“, so Jung. Der Vorteil bei dieser Vorgehensweise: „Wenn man feststellt, dass sich die Stiftung nicht im eigenen Sinne entwickelt, dann ist nur ein kleiner Teil des Vermögens weg“, so Jung. Und man bleibt flexibel, etwa, wenn man plötzlich doch noch jemanden hat, dem man einen Teil seines Vermögens zukommen lassen möchte.

► Genügend Vermögen

„Eine Stiftung ist keineswegs nur etwas für Superreiche“, stellt Jung klar. Schon mit einem Betrag ab 50 000 oder 100 000 Euro lässt sich eine eigene Stiftung gründen. Aber: „Im Regelfall darf die Stiftung ihr Kapital nicht angreifen. Den Zweck erfüllt sie nur aus den Erträgen“, so Jung. „Weil die Zinsen derzeit aber so niedrig sind, wird es so richtig interessant erst ab einem Vermögen von etwa einer halben Million Euro.“ In München kommt so ein Wert aber schon mit einer kleinen Immobilie schnell zusammen. Eine neue Alternative für kleinere Briefstaschen dagegen: die Verbrauchsstiftung. „Sie soll ihr Vermögen sogar verbrauchen. Ist das Geld alle, erlischt sie automatisch“, sagt Jung. So hat die Stiftung natürlich mehr Geld für ihre Aufgaben.



► Nicht nur Barvermögen

Bei der Gründung einer Stiftung muss es nicht zwingend nur um Barvermögen gehen. „Eine Stiftung kann auch ein Immobilienvermögen oder ein Unternehmen betreffen, welches dann von der Stiftung weiterbetrieben wird“, stellt Jung klar.

► Gemeinnützig oder gewerblich

Auf die Ziele des Stifters kommt es an. Gewerbliche Familienstiftungen sollen oft einfach das Familienvermögen zusammenhalten. „Steckt es in einer Stiftung, können es die Nachkommen nicht auseinanderdividieren“, sagt Jung. „Der Stifter entscheidet, was die Familie in der Stiftung noch macht oder ob sie nur Ausschüttungen erhält“, erklärt der Anwalt Jung.



Dr. Stephan J. Lang, Fachanwalt für Erbrecht und Kanzleichef

► Der Stiftungszweck

Über den Zweck der Stiftung muss man sich äußerst gründliche Gedanken machen. „Wenn der Stiftungszweck einmal festgelegt ist, kann er nicht mehr geändert werden“, gibt Jung zu bedenken. „Handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung, fällt keine Erbschaftsteuer an“, weiß Jung. Und auch zu Lebzeiten winken hier Steuerersparnisse. „Die Auflagen sind aber sehr hoch“, sagt Jung. „Die Stiftung kann ihre Gemeinnützigkeit schnell verlieren, wenn sie den Zweck nicht genau einhält.“

► Geld ist weg

„Es gibt den alten bayerischen Satz: Wenn man sein Geld in eine Stiftung steckt, dann ist es stiften gegangen“, sagt Jung. Der Stifter hat im Normalfall



Sascha Jung, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

keinen Zugriff mehr. „Aber man kann die Steuervorteile einer gemeinnützigen Stiftung und die Versorgung von sich und nahen Angehörigen auch kombinieren. Bis zu einem Drittel der Stiftungserträge können dafür reserviert werden.“

► Stiftung oder Spende:

Beides spart Steuern. Der Vorteil der Stiftung ist klar: „Hier kann ich selbst gestalten“, so Jung. Ein Beispiel: „Ich kann festlegen, dass meine Stiftung sprachlich benachteiligte Kinder fördert“, sagt Jung. Der Nachteil der Stiftung: Bis sie erst mal agieren kann, ist es ein ziemlich aufwendiger Weg.

► Spenden verteilen

Eines muss man bedenken: „Da ist das Geld einfach weg“, sagt Dr. Stephan J. Lang, Fachanwalt für Erbrecht in der Kanzlei Dr. Lang und Kollegen. „Vielleicht wird man im Mitteilungsblatt der Organisation einmal lobend erwähnt, das war's dann aber auch.“ Lang rät, nicht immer nur die großen Organisationen auszuwählen, sondern in der näheren Umgebung nach passenden Organisationen Ausschau zu halten. „Nichts gegen den Klassiker Tierschutzverein, die brauchen auch Geld. Aber

wenn man das Geld einem kleinen Hospiz in der Nachbarschaft spendet oder dem miserabel ausgestatteten Kindergarten, dann kommt das Geld vielleicht etwas unmittelbarer an“, schlägt Lang vor.

► Für die Pflege spenden

„Man kann das Geld natürlich auch einem Altenheim spenden – durchaus auch mit dem Hintergrund, dass man selbst dort entsprechend gepflegt wird“, so Lang.

► Alternative Verein

Auch die Gründung eines Vereins ist eine Möglichkeit, Gutes mit seinem Erbe zu tun. „Da muss man dann allerdings Mitstreiter finden – für die Vereinsgründung braucht man sieben Vereinsmitglieder“, weiß Kanzleichef Lang. Die Vereinsgründung kommt vor allem dann in Betracht, wenn das Vermögen für eine Stiftung zu gering ist. „Auch hier lohnt es sich aber zu schauen, ob es nicht schon Vereine gibt, die einen Zweck verfolgen, mit dem man sich identifizieren kann“, so Lang. Ein weiterer Vorteil des Vereins: Er ist flexibler als eine Stiftung. MARC KNIEPKAMP

ENDE

Das Erbrecht von A bis Z

► Testamentsvollstrecker

Wird in der Regel vom Erblasser eingesetzt, um das Erbe nach dessen Tod unter den Erben nach bestimmten Regeln aufzuteilen oder das Erbe zu verwalten. Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass in Besitz, er darf zum Nachlass gehörende Gegenstände veräußern und durch Eingehung von Schulden belasten. Gleichzeitig sind den Erben über Nachlassgegenstände, die der Testamentsvollstrecker unterliegen, die Hände gebunden – sie dürfen diese weder veräußern noch sonst welche Verfügungen treffen.

► Testierfähigkeit

Jeder Mensch ab 16 Jahren kann ein Testament erstellen. Geschäftsunfähige sind dagegen nicht testierfähig. Bei beginnender Demenz oder sehr hohem Alter sollten Sie sich die Testierfähigkeit von einem Neurologen bestätigen und dann vom Notar beglaubigen lassen.

► Vermächtnis

Der Erblasser kann im Testament einem Dritten einen bestimmten Gegenstand aus dem Vermögen zuwenden. Das kann der Weinkeller, ein Auto, aber auch ein konkreter Geldbetrag sein. Derjenige, der das Vermächtnis erhält, wird dadurch nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer. Er kann die Herausgabe des Gegenstands von der Erben-Gemeinschaft verlangen. An der Erbengemeinschaft ist er nicht beteiligt.

► Verwahrung

Ein handschriftliches Testament kann man überall aufbewahren. Daheim lauern allerdings zwei Gefahren: Unzufriedene Verwandte können die letztwillige Verfügung verschwinden lassen. Außerdem ist die Gefahr, dass das Testament gar nicht erst gefunden wird, ebenfalls groß. Wird es dagegen beim Nachlassgericht hinterlegt, wird ein Vermerk ins zentrale Testamentsregister aufgenommen – dann weiß jeder Nachlassrichter sofort, dass es ein Testament gibt.

► Vorerbe

Klassischer Fallstrick bei der Formulierung eines Testaments. Die Einsetzung eines Vorerben und eines Nacherben führt dazu, dass der Vorerbe kein Vermögen verschenken und Grundstücke nicht veräußern darf. Typisches Beispiel: Im gemeinsamen Testament von Ehegatten soll der überlebende Ehegatte zunächst oft das gemeinsame Vermögen behalten und es dann nach seinem Tod den Kindern oder Enkeln weitergeben. In der Konstruktion Vor- und Nacherbe ist der Vorerbe eine Art Vermögensverwalter für den Nacherben. Soll der Ehegatte das Vermögen völlig befreit von jeglichen Verpflichtungen für sich nutzen können, dann muss man schreiben: Der Ehegatte wird Vollerbe und die Kinder werden Schlusserven.

► Widerruf des Testaments

Der Erblasser kann ein Testament ganz oder in einzelnen Anordnungen jederzeit frei widerrufen. Bei einem Erbvertrag ist dies nicht möglich. Besonderheiten gelten jedoch für den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments. Ein Verzicht auf das Recht zum Widerruf wäre wirkungslos. Ein Widerruf kann nur dann durchgeführt werden, wenn Testierfähigkeit vorliegt. Ein Widerruf ist durch Erstellung eines Widerrufstestaments möglich. Weiterhin kann ein neues Testament errichtet werden, das dem früheren inhaltlich widerspricht. Ein Vernichten ist ebenfalls möglich. Ein öffentliches Testament gilt bei der Rücknahme aus der Verwahrung als widerrufen.

► Zehnjahresfrist

Die Zehnjahresfrist gilt bei Schenkungen. Liegen nicht mindestens zehn Jahre zwischen einer Schenkung und dem Tod des Erblassers, löst das einen Pflichtteilergänzungsanspruch aus. Bei Schenkungen unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs wird die Zehnjahresfrist sogar außer Kraft gesetzt – hier bleibt der Anspruch auch über die zehn Jahre hinaus bestehen.